

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 19/09 B

L 3 AS 142/06 (Sächsisches LSG)
S 16 AS 327/05 (SG Leipzig)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Leipzig,
Georg-Schumann-Straße 150, 04159 Leipzig,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 28. Januar
2009 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Prof.
Dr. G. (Bad H.) beizuordnen, wird abgelehnt.



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im zuvor benannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

- 1 Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 2 Der Kläger begehrt höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum von April bis Juni 2005 mit der Begründung, er werde durch die Höhe der Regelleistung in verfassungswidriger Weise benachteiligt. Sozialgericht Leipzig (Urteil vom 5.9.2006) und Sächsisches Landessozialgericht (<LSG> Urteil vom 28.1.2009) haben die Klage ab- und die Berufung zurückgewiesen. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 3 Hiergegen wendet sich der Kläger mit der zum Bundessozialgericht (BSG) erhobenen Beschwerde. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend und beantragt, ihm für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen sowie einen Rechtsanwalt beizuordnen.

II

- 4 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH unter Beiordnung von Rechtsanwalt Prof. Dr. G. ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem hilfebedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran mangelt es. Der Kläger begehrt PKH für eine von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten bereits eingelegte, mit einer bestimmten Begründung versehene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. In einem solchen Fall fehlt es an einer hinreichenden Erfolgsaussicht, wenn die eingelegte Beschwerde unzulässig ist. So liegt der Fall hier (2.).
- 5 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).



- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Kläger rügt zwar die seiner Ansicht nach verfassungswidrige Höhe der Regelleistung und begründet die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache damit, dass die Entscheidung des LSG von der im Vorlagebeschluss des Hessischen LSG an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) abweiche. Er schließe sich der dortigen Begründung für die Verfassungswidrigkeit der Höhe der "Regelsätze" an. Mit diesen Ausführungen hat der Kläger bereits keine konkrete Rechtsfrage formuliert. Selbst wenn man den Ausführungen jedoch entnehmen wollte, der Kläger halte es für klärungsbedürftig, ob die Regelleistung auch eines alleinstehenden Hilfebedürftigen in § 20 Abs 2 SGB II in verfassungswidriger Weise zu niedrig festgelegt worden sei, mangelt es an Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit dessen. Insbesondere hat der Kläger nicht dargelegt, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht bereits aus der Rechtsprechung des BSG ergibt. Er setzt sich nicht mit den Entscheidungen des BSG auseinander, die sich mit eben dieser Frage befassen und in denen alle mit dem SGB II befassten Senate immer wieder dargelegt haben, dass ihrer Ansicht die Höhe der Regelleistung für diesen Personenkreis verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei (*BSG, Urteile vom 23.11.2006 - B 11b AS 1/06 R, BSGE 97, 265 = SozR 4-4200 § 20 Nr 3; vom 6.12.2007 - B 14/7b AS 62/06 R; vom 27.2.2008 - B 14/11b AS 15/07 R, SozR 4-4200 § 22 Nr 5; Beschluss vom 16.12.2008 - B 4 AS 69/08 B, nicht veröffentlicht*). Argumente, die die zuvor benannten Entscheidungen des BSG wieder in Zweifel ziehen könnten, hat der Kläger nicht geltend gemacht. Es ist insoweit nicht ausreichend, wenn er sich, ohne auf die einzelnen Argumente einzugehen, pauschal auf die Begründung im Vorlagebeschluss des Hessischen LSG beruft. Wird die Verfassungsmäßigkeit einer Regelung in Frage gestellt, muss unter Berücksichtigung nicht nur der Rechtsprechung des BVerfG, sondern auch des BSG im Einzelnen dargelegt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (*vgl nur BSG, Beschluss vom 13.9.2007 - B 13/4 R 551/06 B*). Insbesondere hat der Kläger nicht dargelegt, welche neuen Gesichtspunkte unter Beachtung der Vorlage des Hessischen LSG für seine



Rechtsauffassung sprechen könnten (vgl. auch BSG, Beschluss vom 30.7.2008 - B 14 AS 50/08 B).

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)